

BAUENTWURF 2023

Ertüchtigung Kläranlage

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

nach § 10 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 15 WHG
für die Einleitung von abgeschlagenem Abwasser
aus der Kläranlage Eslarn in den Loisbach

Anlage 7

Anlage 2 RZWas 2021
- Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Anlage 2
RZWas 2021

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2021)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Antragsjahr:
Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Demografiefaktor = $\frac{EZ \text{ Spalte 1}}{EZ \text{ Spalte 2}}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni ¹ <input type="text"/>	x Demografie- faktor ²	EZD	
An eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren³

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Nr.	Antragsjahr	Jahr + 1	Jahr + 2	Jahr + 3	Jahr + 4
WV Leitungssanierung in Meter	2.2.1					
WV Verbundleitung in Meter	2.2.2					
WV Investitionen in Euro	2.2.3					
Kanal Renovierung in Meter	2.2.1					
Kanal Erneuerung in Meter	2.2.1					
Verbundkanal in Meter	2.2.2					
AW Investitionen in Euro	2.2.3					
Beitritt Zweckverband EZ	2.2.4					
Sanierungs-/Strukturkonzepte EZ	2.2.5					

¹ Siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas 2021.

² Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

³ Aktuelles Jahr und die vier Folgejahre; WV = Wasserversorgung, AW = Abwasserentsorgung

Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Investitionen von
	1. Januar ¹ <input type="text"/> bis <input type="text"/> (Datum Stichtag)

Wasserversorgung (WV)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}

Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}

zusammengefasst	PKB_{WV+AW}	Euro/EZD
-----------------	----------------------------	----------

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
- Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

– **Demografiefaktor:**

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2018 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 im Teil B RZWas 2021) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2018}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2008}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2008 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor des Zweckverbands bzw. der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2018 durch die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2008 dividiert wird.

– **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2016 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas 2021) multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2016 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2016“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2016“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2016 angegeben. Ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 im Teil B RZWas 2021.

Zur Seite 2:

– **Investitionen [Euro]:**

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1994 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (WV netto, AW brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulasträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

5 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.